

Empfehlungen für die Visitation der Lehrpersonen für ERG-Kirchen und RU

1. Die Lehrpersonen für ERG-Kirchen und RU werden im Auftrag der ÖKKU jährlich einmal visitiert. Dazu wird der ökumenische Beobachtungsbogen verwendet. In der Regel wird die Visitation angekündigt.
2. Die Visitation wird in einer wertschätzenden und vertrauensvollen Haltung durchgeführt.
3. Ziel der Visitation ist die Qualitätssicherung und -verbesserung des Unterrichts. Es wird daher empfohlen, dass eine pädagogisch ausgebildete Person die Visitation durchführt.
4. Die Visitation kann durch eine Vertretung der ÖKKU oder durch eine externe Person durchgeführt werden. Rollenkonflikte sollen möglichst vermieden werden. Das Präsidium der ÖKKU ist Rekursinstanz (vgl. 7.1) und visitiert daher nicht.
5. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht, und es gelten die Regelungen des Persönlichkeitsschutzes.
6. Von der Visitation wird ein Bericht erstellt. Dieser enthält folgende Punkte:
 - Namen der visitierten Lehrperson und der visitierenden Person
 - Ort, Datum, Zeit und Klasse, in welcher der Unterricht visitiert wurde
 - positive Beobachtungen
 - Entwicklungs- und Verbesserungspotential
 - allfällige Vorschläge für Massnahmen (durch die anstellende Behörde einzuleiten)
7. Die visitierte Lektion wird gemeinsam nachbesprochen, ebenfalls der Visitationsbericht. Anschliessend wird der Visitationsbericht in dreifacher Ausführung von der visitierten und der visitierenden Person unterschrieben. Je eine Ausführung des unterzeichneten Berichts erhalten
 - die visitierte Lehrperson
 - das Präsidium der ÖKKU
 - der/die Ressortbeauftragte/Beauftragte der anstellenden Konfession.
7. 1. Wenn die visitierte Lehrperson mit dem Bericht nicht einverstanden ist, findet innert 14 Tagen eine Aussprache zwischen dem Präsidium der ÖKKU, der visitierenden Person und der visitierten Lehrperson statt, in welchem die Uneinigkeiten oder Präzisierungen geklärt werden.
7. 2. Kann auch nach diesem Gespräch kein Bericht von der visitierten und der visitierenden Person unterschrieben werden, muss der/die Ressortbeauftragte/Beauftragte der anstellenden Konfession über das weitere Vorgehen entscheiden.
8. Die Berichte werden von der ÖKKU 5 Jahre aufbewahrt.

18. Januar 2018

Grundlagen:

- Handreichung 2
- Ev.-ref. Landeskirche: Rechtliche Grundlagen GE 53-30 und Empfehlungen des RPI-SG
- Bistum St. Gallen: Organisation und Qualitätssicherung des kirchlichen Unterrichts an den staatlichen Schulen (HiReWe 1.2.3.1), Personaldekret und Personalreglement